jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/11/14 7Ob613/91, 7Ob267/99m, 6Ob255/00v, 8Ob111/06s, 4Ob196/07p, 6Ob85/10h, 4Ob43/11v, 1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1991

Norm

ABGB §354
ABGB §362
ABGB §364 Abs2 A
ABGB §523 Ca

Rechtssatz

Steht eine Mauer, an der sich die Kletterpflanze "in natürlicher Weise", zwangsläufig (und überdies auch völlig absichtlich) emporrankt, in fremden Eigentum, ist deren Eigentümer gemäß § 354 (§ 362) ABGB nicht nur befugt, den Pflanzeneigentümer von der Benützung der Mauer auszuschließen und unberechtigte Eingriffe in dieses Eigentumsrecht mit Klage nach § 523 ABGB geltend zu machen, sondern auch die Entfernung der Pflanzen zu verlangen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 613/91
  Entscheidungstext OGH 14.11.1991 7 Ob 613/91
  Veröff: SZ 64/158
- 7 Ob 267/99m
  Entscheidungstext OGH 20.01.2000 7 Ob 267/99m
  Vgl auch
- 6 Ob 255/00v
  Entscheidungstext OGH 29.03.2001 6 Ob 255/00v
  Auch; Beisatz: Eine gänzliche Entfernung der Pflanzen kann nicht verlangt werden, wenn sich der Bewuchs nicht von direkt neben der Grundgrenze gesetzten Wurzelstellen ausbreitet, insbesondere auch im Eigentum der Pflanzeneigentümer selbst stehende Hofteile begrünt und das Emporklettern der Pflanzen an der Mauer nicht zwangsläufig mit der Existenz der Pflanzen verbunden ist. (T1); Veröff: SZ 74/57
- 8 Ob 111/06s
  Entscheidungstext OGH 30.11.2006 8 Ob 111/06s
  Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Vergleichbare Situation, weil eine zwischen Erstklägerin und Erstbeklagter 1997 getroffene Vereinbarung die Berechtigung der Beklagten umfasst, den an der Grundstücksgrenze stehenden Zaun mit den einverständlich gesetzten Kletterpflanzen bewachsen zu lassen. (T2)
- 4 Ob 196/07p
  Entscheidungstext OGH 11.12.2007 4 Ob 196/07p
  Auch; Veröff: SZ 2007/192
- 6 Ob 85/10h
  Entscheidungstext OGH 24.06.2010 6 Ob 85/10h
  Vgl
- 4 Ob 43/11v
  Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 43/11v
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Zum Beseitigungsanspruch bei gefährlichem Überhang. (T3); Bem: Siehe auch RS0127359. (T4)
- 10 Ob 22/21i
  Entscheidungstext OGH 13.09.2021 10 Ob 22/21i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0010327

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at